

**Gesetzeskonforme Umsetzung der gesetzlichen
Grundlage „monatlicher Mündelkontakt“
gemäß § 1793 Abs. 1a BGB
bei den Amtsvormundschaften/-pflegschaften
durch Entfristung dreier Planstellen**

**„Auch für die Amtsvormundschaften des
Jugendamtes wird mit sofortiger Wirkung eine
Fallzahl von 1 : 30 festgelegt“**

Antrag der ARGE freie Wohlfahrtspflege vom
15.03.2017 an den Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Produkt 60 2.3.1 Vormundschaft/Pflegschaft

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08625

7 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 22.06.2017 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11551) wurden die aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 notwendigen Umsetzungsmaßnahmen bei den Amtsvormundschaften dargestellt. Im Ergebnis wurde bei den Amtsvormundschaften eine Fallzahlhöchstgrenze von 40 pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) beschlossen, insbesondere um die gem. § 1793 Abs. 1a BGB gesetzlich vorgeschriebenen monatlichen Mündelkontakte ansatzweise erfüllen zu können.

Trotz einer Zuschaltung von 3,99 Planstellen und der tatsächlichen Besetzung der entsprechenden Planstellen im September 2014 sowie der Zuschaltung weiterer acht befristeter Planstellen im Jahr 2015 zur Bewältigung des exorbitanten Anstiegs der Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) zeigt sich, dass bei einer Fallzahl von 40 pro VZÄ nur in 40 % der Fälle die gesetzlich vorgeschriebenen Mündelkontakte gem. § 1793 Abs. 1a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erreicht werden können.

Die vormundschaftsführenden Vereine, welche aufgrund der Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach Art. 49 BayKJHG eine Fallzahl von 30 pro VZÄ haben, erreichen demgegenüber in über 60 % der Fälle die vorgeschriebenen Mündelkontakte.

Bei den Amtsvormundschaften ist es daher dringend geboten, ausreichend Personal zur Senkung der Fallzahl auf 30 pro VZÄ zur Verfügung zu stellen, um sowohl ihren Aufgaben als Vormünder insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Mündelkontakte gem. § 1793 Abs. 1a BGB gesetzestkonform erfüllen zu können als auch eine Gleichstellung der Mündel und Pfleglinge der Amtsvormundschaften mit den Mündeln und Pfleglingen der vormundschaftsführenden Vereine zu erreichen. Hierfür ist die Entfristung von drei der acht befristeten Planstellen (Befristung bis 30.06.2018) notwendig.

1. Ausgangslage

1.1 Entwicklung der Amtsvormundschaft/-pflegschaft im Stadtjugendamt München nach Einführung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11551) wurden 3,99 Sachbearbeiterstellen bei den Amtsvormundschaften zugeschaltet, um eine Fallzahl von 1:40 pro VZÄ und damit eine Mündelkontaktquote von 50 % zu erreichen. Die Besetzung der Planstellen konnte im September 2014 abgeschlossen werden.

Am 01.07.2015 sowie am 01.12.2015 wurden aufgrund des extremen Anstiegs von UMA-Vormundschaften bei den Amtsvormundschaften insgesamt acht bis 30.06.2018 befristete Planstellen eingerichtet. Die Besetzung von insgesamt 4,5 VZÄ erfolgte im Januar 2016.

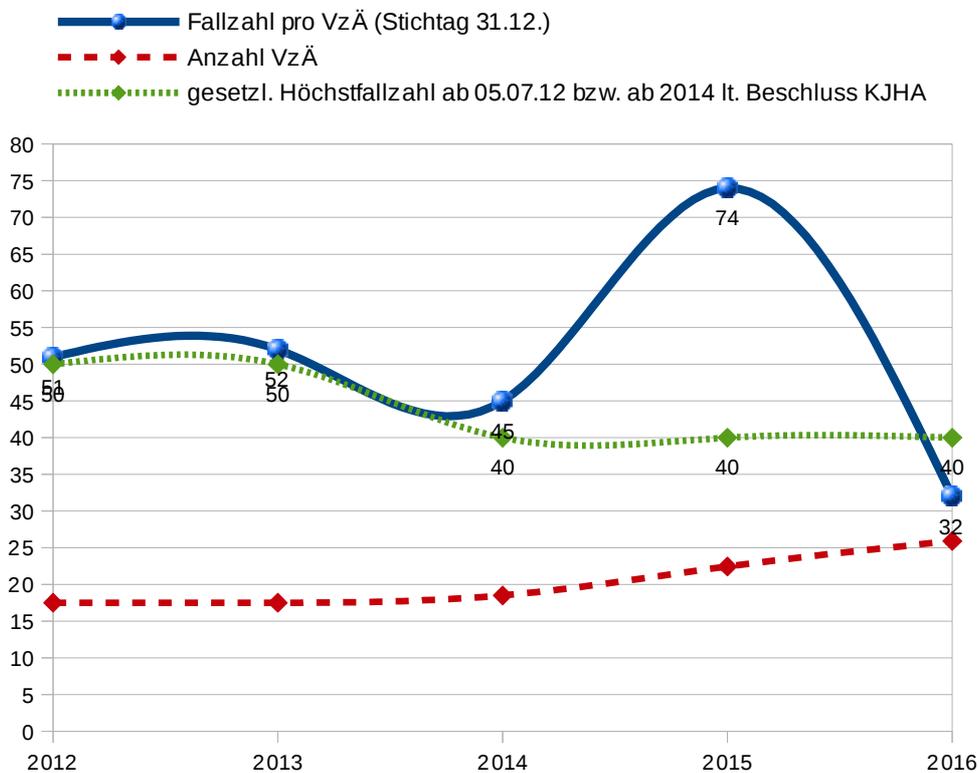
Zusätzlich wurde mit Beschluss der Vollversammlung am 04.03.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02070) bei den vormundschaftsführenden Vereinen die Fallzahl der UMA-Vormundschaften um 300 erweitert mit der Maßgabe, bei Rückgang der UMA-Vormundschaften diese Anzahl wieder zu reduzieren.

Seit Anfang 2016 gehen nun die Fallzahlen der UMA-Vormundschaften zurück und sowohl bei den vormundschaftsführenden Vereinen als auch bei den Amtsvormundschaften werden frei werdende Planstellen nur zum Teil nachbesetzt. Die Amtsvormundschaften haben diese Entwicklung schon im Herbst 2015 aufgrund des angekündigten Gesetzes zur bundesweiten Verteilung der umF vorausgesehen und daher nicht die kompletten acht, sondern nur 4,5 der befristeten Planstellen besetzt. Aufgrund einer frei gewordenen unbefristeten Planstelle im Dezember 2016 sowie noch freier Stundenkapazitäten in Höhe von 0,5 Planstellen, ist eine Entfristung von drei der acht befristeten Planstellen ausreichend.

Damit ist bei der aktuellen Fallzahl von 825 (Stand 23.01.2017) und der aktuellen Personaldecke von 25,92 Planstellen (hier sind drei unbefristete VZÄ inkludiert) die Fallzahl von 1:32 pro VZÄ gewährleistet.

Die Fallzahl pro VZÄ (jeweils Stichtag 31.12.) bei den Amtsvormundschaften entwickelte sich in den Jahren 2012 bis 2016 wie folgt:

Entwicklung der Fallzahl pro VZÄ



1.2 Anpassung der Fallzahlobergrenze bei den Amtsvormundschaften/-pflugschaften im Zusammenhang mit den gesetzlich vorgeschriebenen Mündelkontakten

Gerade Kinder und Jugendliche, deren Eltern nach § 1666 BGB die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen wurde, oder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die ohne ihre Eltern in Deutschland leben, sind in hohem Maße schutzbedürftig.

Damit Hilfe und Schutz für diese besonders belasteten Kinder und Jugendlichen durch Vormünder gelingen kann, ist es dringend angezeigt, dass die Vormünder die Kinder und Jugendlichen in alle sie betreffenden Angelegenheiten einbeziehen, sie bei den geplanten und beantragten Interventionen mitnehmen und ihre oft empfundenen Ängste vor Veränderungen sowie elementaren Bedürfnisse, bspw. Erhalt von Beziehungen zu ihren Herkunftsfamilien, nicht einfach übergehen.

Daher ist es zwingend erforderlich, nach dem Prinzip des Kindeswohlvorrangs nach Art. 3 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention sowie § 1697a BGB sowie den Rechtsvorschriften des Vormundschaftsrechts nach § 1793 Abs. 1a BGB den persönlichen Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen aufzubauen und zu halten. Dies ist nur möglich mit Einrichtung einer ausreichenden dauerhaften Personalausstattung bei den Amtsvormundschaften, da nur dadurch der gesetzeskonforme Aufbau eines persönlichen Kontakts zu den Kindern und Jugendlichen, die unter Amtsvormundschaft oder -pflegschaft stehen, ermöglicht wird.

Schon bei der Verabschiedung der sogenannten ersten Stufe der Vormundschaftsrechtsreform im Jahr 2011 war es in der Fachwelt (vgl. Anlage 1 „Fallzahlbingo“) unstrittig, dass die vorgeschriebenen monatlichen Mündelkontakte mit der gesetzlich vorgegebenen (§ 55 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII) Höchstfallzahl von 50 pro VZÄ keinesfalls stattfinden können. Bei einer Fallzahl von 50 ist es insbesondere aufgrund von Wegezeiten nicht möglich, zu jedem Mündel eine persönliche Beziehung aufzubauen und diese entsprechend § 1800 BGB zu pflegen und der gesetzlich vorgegebenen Verantwortung dem Mündel gegenüber gerecht zu werden.

Die letzten vier Jahre haben gezeigt, dass bei einer Fallzahl von 30 pro VZÄ, die bei den vormundschaftsführenden Vereinen durch das Bayerische Landesjugendamt vorgegeben ist, die gesetzlich vorgeschriebenen monatlichen Mündelkontakte gem. § 1793 Abs. 1a BGB ebenso nur bis zu 65 % erfüllt werden können, vgl. auch Amtscontrollingberichte 2014, 2015, 2016 (Anlage 2).

Im Nachgang des Reformgesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 ist im Juli 2012 für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Amtsgerichte die Norm des § 1837 Abs. 2 Satz 2 BGB in Kraft getreten. Mit dieser Norm wurde die Aufsicht des Familiengerichts über die Tätigkeit der Vormünder verstärkt und die Rechtspflegerinnen und -pfleger dazu verpflichtet, die Häufigkeit der Kontakte und die Beziehungspflege zwischen Vormund und Kind zu überwachen.

Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger kommen insbesondere seit Anfang 2016 dieser Verpflichtung als Rechtsaufsichtsbehörde in hohem Maße nach und fordern von den Vormündern sowohl bei den vormundschaftsführenden Vereinen als auch bei den Amtsvormundschaften ein, dass die monatlichen Kontakte in der üblichen Umgebung in allen Fällen erfolgen und dem Gericht nachgewiesen werden. Sie weisen bei Nichteinhaltung auf den Tatbestand der Pflichtwidrigkeit und auf ein Organisationsverschulden des Stadtjugendamts München hin.

Das nach SGB VIII zuständige Jugendamt hat stets die Verpflichtung, eine Vormund-/Pflegerchaft, für die es durch das Familiengericht bestellt wird, zu übernehmen. Die Bestellung des zuständigen Jugendamts setzt dessen Einwilligung nicht voraus. Das Familiengericht hat sich mit der Eignung des zuständigen Jugendamts nicht in Bezug auf dessen personale Kapazitäten zu befassen. Vielmehr hat das zuständige Jugendamt im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht für alle Aufgaben, zu denen es das SGB VIII (vgl. §§ 2, 79 SGB VIII) verpflichtet, eine entsprechende Infrastruktur vorzuhalten, also für das Vorhandensein von hinreichendem Personal für das Führen von Vormund-/Pflegerchaften durch das Jugendamt zu sorgen. Mit dem faktischen Nichtvorhandensein einer hinreichenden Personalausstattung kann daher seitens des Jugendamts auch nicht eine Ungeeignetheit i. S. d. § 1779 Abs. 2 BGB begründet werden.

Darüber hinaus besteht das Familiengericht darauf, dass bei tatsächlicher Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub, Mutterschutz etc.) der Amtsvormünder/-pfleger/innen die persönlichen Mündelkontakte durch eine feste Vertretung gewährleistet werden. Das Jugendamt darf demnach eine Urlaubs- oder Krankheitsvertretung nicht durch beliebige, von Fall zu Fall wechselnde Fachkräfte wahrnehmen lassen; eine informelle Vertretung untereinander sei nicht zulässig. Nur mit der derzeit vorhandenen Personalausstattung ist es bei den Amtsvormundschaften möglich, langfristige Personalausfälle zu kompensieren und ein Organisationsverschulden durch die Einhaltung der Mündelkontakte auch im Vertretungsfall abzuwenden.

An dieser Stelle ist ergänzend zu berichten, dass die unplanbaren Fallzahlsteigerungen der letzten Jahre zum größten Teil durch die Amtsvormundschaften aufgefangen wurden. Ein erneuter unvorhergesehener Fallzahlanstieg kann durch den aktuell vorhandenen Personalkörper effektiv bewältigt werden, das Stadtjugendamt München geriete demzufolge nicht - wie z. B. im Jahr 2015 - in ein Organisationsverschulden.

Hier ist auch anzumerken, dass die Neubesetzung von Sachbearbeiterstellen bei den Amtsvormundschaften i. d. R. ca. neun Monate und die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vormundtschaftsbereich aufgrund der hohen Verantwortung und komplexen Anforderungen einer Vormundschaft zwei Jahre in Anspruch nimmt. Es ist daher nicht möglich, auf unvorhergesehene Fallzahlsteigerungen durch kurzfristige Zuschaltung von Stellen zu reagieren.

Durch die Senkung der Fallzahl auf 30 pro VZÄ bei den Amtsvormundschaften (Stadtjugendamt, Sachgebiet Vormundschaften/Pflegschaften, S-II-B/V) wird die Gleichstellung der Mündel und Pfleglinge von S-II-B/V mit den Mündeln und Pfleglingen der vormundschaftsführenden Vereine erreicht.

Nach dem Gesetz gibt es bei gleicher Eignung kein Rangverhältnis zwischen Amts- und Vereinsvormundschaften, so dass das Familiengericht nicht zwingend der Bestellung der vormundschaftsführenden Vereine den Vorzug gibt. Daher kann es nicht im Interesse des Stadtjugendamts München liegen, dass eine Besserstellung derjenigen Mündel und Pfleglinge auf Dauer gefördert wird, die einen Vormund bzw. Pfleger/Pflegerin eines vormundschaftsführenden Vereins haben.

Im Hinblick auf die Rechtsvorschriften und die gesetzliche Pflicht eines Vormundes, für die Person und das Vermögen zu sorgen, insbesondere die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten (§§ 1793 Abs. 1 und 1800 BGB) gilt es, die Gleichstellung der Mündel und Pfleglinge von S-II-B/V und den vormundschaftsführenden Vereinen sicher zu stellen.

Grundsätzlich wird das Stadtjugendamt München als Institution gem. § 1791 b BGB durch das Familiengericht zum Vormund oder Pfleger bestellt. Die Ausübung dieser Aufgabe delegiert das Jugendamt auf einzelne Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter durch Legitimation gem. § 55 Abs. 2 S.1 SGB VIII. Aus der Stellung des Vormunds bzw. der Pflegerin/des Pflegers als Personensorgeberechtigte bzw. -berechtigter folgt nun, dass sie/er als Elternersatz die elterliche Sorge ausübt. Dies setzt ein individuelles Vertrauensverhältnis zum Kind voraus und in dieses darf eine andere Person durch Weisungen nicht eingreifen.

So gilt für die Vormünder bzw. Pflegerinnen und Pfleger die relative Weisungsungebundenheit, d.h. „Vorgesetzte sind nur dann befugt, dem Vormund im Einzelfall Weisungen zu erteilen, wenn diese zur Vermeidung rechtswidrigen Handelns oder eines unmittelbar bevorstehenden Schadens erforderlich sind. ... Er vertritt sein Mündel in eigener Verantwortung und ist in seinem Beurteilungsspielraum für Entscheidungen nur dem Kindeswohl und der Einhaltung rechtlicher Vorgaben verpflichtet.“ (vgl. Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, Rz 84 zu § 55).

Demzufolge haften die Vormünder und Pflegerinnen bzw. Pfleger auch persönlich für die von ihnen getroffenen Entscheidungen für die ihnen zugeteilten Mündel und Pfleglinge und müssen sich bei Pflichtwidrigkeiten z.B. bei nicht Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Mündelkontakte persönlich vor Gericht verantworten insbesondere dann, wenn ein Kind zu Schaden kommt.

Daher ist zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsvormundschaften die Fallzahlsenkung auf 1:30 geboten, damit insbesondere die notwendigen zeitlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um gem. § 1800 BGB „die Pflege und Erziehung des Mündels persönlich zu fördern und zu gewährleisten“ und damit die Risiken von Fehlentscheidungen zu reduzieren.

1.3 Antrag der ARGE freie Wohlfahrtspflege an den Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 21.03.2017

Mit dem Antrag (vgl. Anlage 6) fordert auch die ARGE freie Wohlfahrtspflege die Festlegung der Fallzahl 1 : 30 für die Amtsvormundschaften.

Sie geht dabei davon aus, dass durch diese Fallzahlabsenkung eine bessere Auslastung der vormundschaftsführenden Vereine erreicht wird, da die Fallzahl 30 übersteigende Fälle durch die Amtsvormundschaften an die vormundschaftsführenden Vereine abgegeben werden. Es könne so dem aktuellen starken Fallzahlrückgang bei den vormundschaftsführenden Vereinen und somit deren finanziellen Einbußen aufgrund sinkender Zuschüsse begegnet werden. Zudem könne eine Stellenzuschaltung bei den Amtsvormundschaften vermieden werden.

Hierzu ist aus Sicht des Stadtjugendamts Folgendes festzustellen:

Wie bereits ausgeführt, wurde aufgrund des Anstiegs der Vormundschaften für UMA im Jahr 2014 mit Beschluss der Vollversammlung vom 04.03.2015 die geförderte Höchstfallzahl bei den vormundschaftsführenden Vereinen um weitere 300 UMA-Vormundschaften erhöht. Die Förderung für Vormundschaften und Pflugschaften, die durch Entzug der elterlichen Sorge gem. § 1666 BGB angeordnet werden, wurde in diesem Beschluss nicht ausgeweitet.

Gemäß dieses Beschlusses sollte im Falle eines unerwarteten Rückgangs der Vormundschaften für UMA zunächst der Überhang bei den Amtsvormundschaften abgebaut werden. Schon bei Beschlusserstellung im Jahr 2015 wurden die vormundschaftsführenden Vereine darauf hingewiesen, dass die Ausweitung der Höchstfallzahl dem extremen Anstieg der Vormundschaften für UMA geschuldet ist und bei einem Rückgang das Personal paritätisch durch Personalfluktuatation sowohl bei den vormundschaftsführenden Vereinen als auch beim städtischen Träger in

gleichem Maß reduziert werden soll.

Ein dementsprechender Abbau bei den Amtsvormundschaften wurde bis Ende des Jahres 2016 insbesondere im Bereich der Vormundschaften für UMA bereits vollzogen. Der städtische Träger hat im Jahr 2016 einen Fallzahlrückgang von 43 %, die vormundschaftsführenden Vereine einen Fallzahlrückgang von lediglich 8 % zu verzeichnen.

Mit Stichtag 31.12.2016 hat der städtische Träger dadurch die Fallzahl 1:32 pro VZÄ mit dem aktuell vorhandenen Personalkörper erreicht. Stellenzuschaltungen beim städtischen Träger sind somit nicht notwendig. Die 3 VZÄ, um deren Entfristung es in dieser Beschlussvorlage geht, sind bis 30.06.2018 befristet, werden somit nicht kurzfristig frei. Es ergibt sich kein absehbarer Fallzahlüberhang, der an die freien Träger abgegeben werden kann.

Der von den freien Trägern im Dringlichkeitsantrag geschilderte erwartete schnelle Effekt einer möglichen Umverteilung von Fällen auf die vormundschaftsführenden Vereine wird somit nicht eintreten.

Die Familiengerichte nehmen einen Vormunds- bzw. Pflegerwechsel zudem nur dann vor, wenn es das Kindeswohl erfordert, nicht aus Gründen der Verschiebung von Kapazitäten zwischen den Trägern. Der Beziehungskontinuität zwischen Vormund bzw. Pflegerin/Pfleger und Mündel bzw. Pflegling kommt dabei auch bei Amtsvormund- bzw. -pflegschaften große Bedeutung zu.

Bereits mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013 wurde die Höchstfallzahl bei den vormundschaftsführenden Vereinen erhöht und bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine paritätische Fallzahl zwischen den vormundschaftsführenden Vereinen und dem städtischen Träger angestrebt wird (Nr. 2.4, S. 9 des Beschlusses).

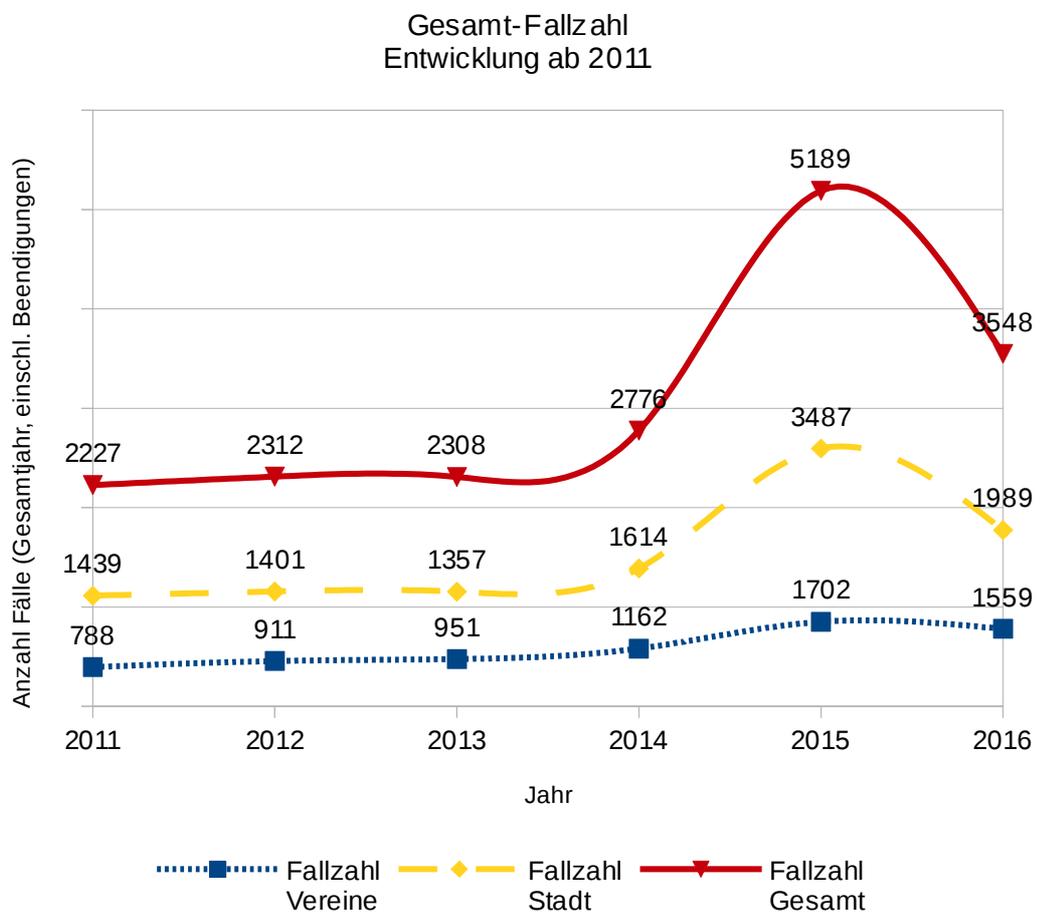
Grund für die Notwendigkeit einer paritätischen Verteilung ist u.a., dass unvorhersehbare Steigerungen der Vormundschaften für UMA in der Regel überwiegend durch den städtischen Träger aufgefangen werden müssen, da die vormundschaftsführenden Vereine bei Erreichen der Fallzahl von 1 : 30 im Gegensatz zum städtischen Träger die Übernahme weiterer Vormund- und Pflegschaften ablehnen können.

So hatte der städtische Träger beispielsweise im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung der Anzahl der Neuzugänge bei Vormundschaften für UMA von 245 % zu tragen, bei den vormundschaftsführenden Vereinen betrug diese lediglich 99 %.

Die Familiengerichte bestellen in Eilfällen von Sorgerechtsbeschränkungen nach § 1666 BGB im Rahmen von einstweiligen Anordnungen zudem i. d. R. das

Stadtjugendamt als Vormund.

Aus der nachfolgenden Grafik ergibt sich deutlich, dass die Schwankungen bei der Anzahl aller innerhalb eines Jahres geführten Vormund- und Pflegschaften beim städtischen Träger wesentlich größer ausfielen, als bei den freien Trägern.



Eine paritätische Verteilung der Kapazitäten zwischen den freien und dem städtischen Träger besteht bereits seit Januar 2017 nicht mehr. Beim städtischen Träger beträgt die Gesamtfallzahl zum Stichtag 31.01.2017 825, bei den vormundschaftsführenden Vereinen 935.

Die mit dieser Beschlussvorlage beantragte Entfristung von drei der ursprünglich acht eingerichteten befristeten VZÄ beim städtischen Träger dient allein dazu, die aktuelle Fallzahl von 1 : 32 zu halten bzw. im weiteren Verlauf eine Fallzahl von 1 : 30 zu erreichen.

Zudem verfügt der städtische Träger zwar rein rechnerisch über einen Personalkörper von 25,92 Planstellen (inklusive der drei noch befristeten Planstellen), allerdings sind

hiervon Stellenanteile aufgrund von langfristigen Erkrankungen und Erziehungszeiten nicht besetzt.

Die Entfristung der drei VZÄ beim städtischen Träger gewährleistet u.a., langfristige Ausfallzeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kompensieren und die gesetzlichen Vorgaben zur Ausübung der Vormund- und Pflegschaften, insbesondere die vorgeschriebenen Mündelkontakte, einhalten zu können.

2. Personal- und Sachkosten

2.1 Fallzahlbemessung (Zusammenfassung)

Bereits der Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 24.07.2013 zur „Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts“ (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11551) beinhaltet unter Nr. 2.2 Aussagen zur Bemessung der Fallzahl, die eine gesetzeskonforme Ausübung von Vormund- und Pflegschaften ermöglicht. Zum damaligen Zeitpunkt wurde davon ausgegangen, dass hierfür eine Fallzahl von 40 pro VZÄ festgelegt werden kann, obwohl Berechnungen schon damals ergeben haben, dass eigentlich eine Fallzahl von 30 pro VZÄ notwendig wäre. (vgl. Anlage 3, Darstellung des Zeitaufwandes für die Tätigkeiten einer Amtsvormündin/-pflegerin bzw. eines Amtsvormunds/-pflegers gemäß dem gesetzlichen Auftrag, Stand 2013).

Mit dem im Oktober 2015 beschlossenen „Gesetz zur Verbesserung, Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ wurde nun zudem die ausländer- und asylrechtliche Handlungsfähigkeit (§ 12 Asylgesetz - AsylG) von 16 auf 18 Jahren angehoben. Das hat unter anderem zur Folge, dass die 16- und 17-jährigen Jugendlichen nur noch mit ihrem Vormund ihren Asylantrag stellen können und die Asylananhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nur noch in Begleitung ihres Vormunds stattfinden kann.

Aufgrund dieser Gesetzesänderung ergibt sich bei der „Darstellung des Zeitaufwands für die Tätigkeiten einer Amtsvormündin/-pflegerin bzw. Amtsvormunds/-pflegers gemäß dem gesetzlichen Auftrag“ von 2013 eine Erhöhung von 3 % der notwendigen Zeitressourcen bei der auf Seite 2 beschriebenen Tätigkeit „Asylverfahren“ bei der Darstellung der Fallzahl 1:30.

Zudem haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass der im Jahr 2013 geschätzte zeitliche Aufwand für Mündelkontakte, insbesondere in Bezug auf die Fahrzeiten und den tatsächlichen Aufwand für den tatsächlichen Mündelkontakt zu niedrig angesetzt wurde (vgl. Anlage 3). Durch die Neuberechnung des Aufwands ergibt sich eine Erhöhung von 0,25 Std. auf 2,75 Std. pro Mündelkontakt (vgl. Anlage 4, „Darstellung des Zeitaufwands für die Tätigkeiten einer Amtsvormündin/-pflegerin bzw. Amtsvormunds/-pflegers gemäß dem gesetzlichen Auftrag, Stand Januar 2017“). Bei der Gegenüberstellung der beiden Darstellungen des Zeitaufwandes zeigt sich,

dass nun auch bei der Fallzahl von 30 pro VZÄ die Mündelkontakte nicht in gesetzeskonformem Umfang durchgeführt werden können.

Da allerdings davon auszugehen ist, dass je nach Einzelfall und nach Abstimmung mit dem Amtsgericht phasenweise auch weniger als monatliche Kontakte pädagogisch vertretbar sind, ist eine annähernd gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung im Rahmen der Amtsvormundschaften mit einer Höchstfallzahl von 30 pro VZÄ möglich.

Dies haben vor allem die Erfahrungen bei den vormundschaftsführenden Vereinen der Jahre 2014 bis 2016 gezeigt, für die das Bayerische Landesjugendamt eine Höchstfallzahl von 30 pro VZÄ vorgegeben hat (vgl. Anlage 5, Verwaltungsvorschriften zur Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften nach

Art. 60 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze - AGSG).

Die Aufgaben eines Vereinsvormunds unterscheiden sich inhaltlich und zeitlich nicht von denen eines Amtsvormundes, sodass die Gleichstellung des städtischen Trägers bezüglich der Fallzahl dringend geboten ist.

Lt. statistischen Auswertungen erfüllen die freien Träger bei einer Fallzahl von 30 pro VZÄ die gesetzlich vorgeschriebenen Mündelkontakte in gut 60 % der Fälle (vgl. Anlage 2, Controllingberichte 2014, 2015, 2016).

2.2 Personalbedarf und -kosten

Mit Stand 23.01.2017 sind die Amtsvormundschaften für 825

Vormundschaften/Pflegschaften verantwortlich. Bei einer Fallzahl von 30 pro VZÄ wären somit insgesamt 27,5 VZÄ erforderlich.

Aktuell sind im Sachgebiet Vormund-/Pflegschaften 25,92 VZÄ besetzt, davon 3 VZÄ auf (bis 30.06.2018) befristeten Planstellen. Dies ergibt aktuell eine Fallzahl von 32 pro VZÄ.

Diese aktuelle Personaldecke wird als ausreichend für ein gesetzeskonformes Ausüben der Vormund- und Pflegschaften erachtet (vgl. Ausführungen unter 2.1), sodass derzeit keine Zuschaltung von weiteren Stellen, sondern **lediglich die Entfristung von 3 VZÄ notwendig ist**. Es handelt sich um die Planstellen B419846, B419848 und B419849.

Es handelt sich um Stellen für Tarifbeschäftigte bzw. Beamtinnen/Beamte im Sozial- oder Verwaltungsdienst, Stellenwert S17/E11 bzw. A11/12.

Kosten: jeweils 77.050 € (Jahresmittelbetrag E11, Stand 01.02.2017).

Da die Stellen bereits besetzt sind, entstehen keine einmaligen Kosten zur

Einrichtung der Arbeitsplätze.

2.3 Arbeitsplatzbedarf

Die unter Ziffer 2.2 beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates untergebracht werden. Die Unterbringung des beantragten Personals kann in den bereits zugewiesenen Flächen erfolgen. Es sind daher keine zusätzlichen Flächen für die Unterbringung der Arbeitsplätze notwendig.

3. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig
Summe zahlungswirksame Kosten	231.150,-- ab 2019	115.575,-- in 2018
davon:		
Personalauszahlungen*	231.150,--	115.575,-- in 2018
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen** lfd. Kosten Büroarbeitsplätze (3 VZÄ x 800 €)	--,--	--,-- in 2018
Transferauszahlungen	--,--	--,-- in 2018
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	--,--	--,-- in 2018
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	--,--	--,-- in 2018
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	3	3

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.
Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.
Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

Nachrichtlich:

Es handelt sich um eine Leistung, zu der die Landeshauptstadt München rechtlich verpflichtet ist (§ 55 SGB VIII i. V. m. §§ 1791 b, 1791c, 1793 Abs. 1a, 1800 BGB). Daher ist die Auszahlung gem. Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

3.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Es ergibt sich folgender Nutzen, der durch Kennzahlen bzw. Indikatoren quantifizierbar ist:

Kennzahl (Leistungsmenge, Wirkung oder Qualität)	IST Vorjahr (2016)	Plan akt. Jahr (2017)	V-IST akt. Jahr (2017)	Änderung durch Beschluss	Plan-/Ziel-Wert nach Beschluss- Umsetzung
Mündel/Pfleglinge pro Planstelle beim städtischen Träger (am Jahresende)	37	40	32	30 (ab 01.07.2018)	30 (ab 01.07.2018)
Vormünder/Pfleger/-i nnen haben mindestens 8x jährlich persönlichen Kontakt zu ihren Mündeln/Pfleglingen	44 %	40 %	55 %		60 %

Im Jahr 2015 betrug die Anzahl der Mündel/Pfleglinge am Jahresende noch 65 pro VZÄ, die Quote der Mündelkontakte nur 31 %.

Hieraus ist ersichtlich, dass mit sinkender Fallzahl die Zielerreichungsquote hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mündelkontakte entsprechend ansteigt. Der regelmäßige persönliche Kontakt zu den Mündeln und Pfleglingen trägt wesentlich zum Beziehungs- und Vertrauensaufbau bei. Eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Vormund/Pfleger bzw. Vormündin/Pflegerin und den Mündeln/Pfleglingen ist unbedingte Voraussetzung für die gesetzeskonforme, Kindeswohlgerechte und partizipative Ausübung der Vormund- und Pflegschaften des Stadtjugendamts München.

Die Maßnahme ist zwingend erforderlich, da sie im beantragten Umfang (insbesondere hinsichtlich der Häufigkeit der Mündelkontakte) gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 1793 Abs. 1a BGB).

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im Juli bzw. Oktober diesen Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Das Personal- und Organisationsreferat hat zu der Beschlussvorlage die als Anlage 7 beigefügte Stellungnahme abgegeben und stimmt ihr dem Grunde nach zu bzw. sieht sogar eine Entfristung von 4,43 VZÄ vor. Zur Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Mündelkontakte gemäß § 1793 Abs. 1a BGB ist die Senkung des Fallzahlschlüssels auf 1:30 VZÄ dringend geboten, so dass der Antrag der Referentin um eine entsprechende Antragsziffer ergänzt wird.

Die Stadtkämmerei nimmt zu der Beschlussvorlage Stellung wie folgt:

„Die Stadtkämmerei kann den aktuellen Bedarf und die Anpassung des Fallzahlschlüssels grundsätzlich nachvollziehen. Es gilt jedoch zu bedenken, dass bei der Gesamtfallzahl von 825 (Stand 31.01.2017) bereits ein Schlüssel von 1 : 31,8 erreicht wurde. Um den hier vorgeschlagenen, jedoch nicht gesetzlich vorgegebenen Schlüssel von 1 : 30 nicht zu unterschreiten, darf die Gesamtfallzahl bei vorhandenem Personal nicht unter 778 sinken. Während in 2015 die Gesamtfallzahl der Stadt München noch bei 3487 lag, so war diese in 2016 bereits bei 1989.

Im Hinblick auf die aktuelle Fallzahl von 825 und der grundsätzlichen Entwicklung der Fallzahlen (siehe Grafik auf Seite 9) ist eine Unterschreitung der Gesamtfallzahl von 778 in naher Zukunft bei gleichbleibenden Rahmenbedingungen nicht unrealistisch.

Die geforderte Entfristung der 3 VZÄ steht aus Sicht der Stadtkämmerei daher nicht im Einklang mit der Fallzahlenentwicklung.“

Hierzu erwidert das Sozialreferat Folgendes:

Die Fallzahl im Sachgebiet Vormundschaften/Pflegschaften hat sich in den Monaten Januar bis April 2017 stabil auf 815 eingependelt. Es ist davon auszugehen, dass im Sommer die Fallzahl der UMA-Vormundschaften wieder leicht ansteigen wird. Auch in den Jahren vor der großen Flüchtlingswelle 2015 ist die Fallzahl der UMA-Vormundschaften in

den Sommermonaten gestiegen. Zudem sind die politischen Entwicklungen an den EU-Außengrenzen und somit auch ein Anstieg der Flüchtlingszahlen nicht abzusehen.

Daher ist davon auszugehen, dass die Fallzahl in den nächsten Jahren nicht unter eine Gesamtfallzahl von 778 sinken wird. Zudem wurde bei der Beantragung der Entfristung der drei VZÄ bereits ein Rückgang berücksichtigt und ein Puffer eingerechnet. Das Personal- und Organisationsreferat sieht in seiner Stellungnahme bei der aktuellen Fallzahl eine Entfristung von 4,43 VZÄ vor.

Selbstverständlich werden Planstellen nicht besetzt, wenn Stellen durch Personalfluktuatation frei werden und die Fallzahl unter 778 sinkt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Koller, der Stadtkämmerei, dem Personal- und Organisationsreferat, der Frauengleichstellungsstelle und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

- 1.** Der Festlegung einer Fallzahlobergrenze von 1 : 30 pro VZÄ zur Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts insbesondere § 1793 Abs. 1a BGB und der Verwaltungsvorschriften des Bayerischen Landesjugendamtes (Anlage 5) wird zugestimmt.
- 2.** Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 empfiehlt der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die einmalig für 2018 bzw. ab 2019 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Produktkostenbudget des Produkts 60 2.3.1 Vormundschaft, Pflugschaft erhöht sich vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 um 231.150 €, davon sind 231.150 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

3. Personalkosten

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 empfiehlt der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die Entfristung von 3 Vollzeitäquivalenten beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im Juli 2017 empfiehlt der Kinder- und Jugendhilfeausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die einmalig für 2018 bzw. ab 2019 dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 231.150 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 beim Kostenstellenbereich des Sozialreferats, Stadtjugendamt 20240200 (Sachgebiet Vormundschaften) anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 92.460 € (40 % des JMB).

4. Der Antrag der ARGE freie Wohlfahrtspflege vom 15.03.2017 an den Kinder- und Jugendhilfeausschuss am 21.03.2017 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, S-III-MI/IK

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P/LG

An das Sozialreferat, S-GL-dIKA

An das Personal- und Organisationsreferat

z.K.

Am

I.A.